

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen

1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
3. Abbildungen, Zeichnungen und Maße etc., welche in Katalogen, Preislisten oder anderen Drucksachen oder Dritten zugänglichen Veröffentlichungen (z.B. Internetseiten) zugänglich gemacht sind, sind unverbindlich. Eine Beschaffenheits- oder sonstige Garantie oder Zusicherung ist damit nicht verbunden. Es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich abgegeben.
4. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
5. Der Werbungtreibende hat keinen rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag geringeren Umfangs abgeschlossen hat.
6. Wird ein Auftrag unter Umständen nicht erfüllt, die nicht dem Verlag, sondern dem Auftraggeber zuzurechnen und von diesem zu vertreten sind, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied der zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuvorgüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlegers beruht.
7. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist AEROMARKT berechtigt, die Anzeigenpreise anzupassen, wenn ein zwischenzeitlicher Kostenanstieg z. B. durch Erhöhung der Einkaufspreise, Transportkosten, Lohnanstieg oder höhere öffentlich-rechtliche Abgaben usw. vorliegt. Preisänderungen werden zwei Wochen im Voraus angekündigt, so dass der Kunde das Vertragsverhältnis vor Geltung der neuen Preise beenden kann. Die Ankündigung über Preisänderungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Soweit der Kunde dieses Recht nicht ausübt oder die Leistung von AEROMARKT nach dem Geltungsdatum der Preisänderung weiter in Anspruch nimmt, wird die Preisänderung für den Kunden verbindlich.

Bei Preisänderungen hinsichtlich Verträgen mit Unternehmern ist AEROMARKT berechtigt, ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht auszuüben, wenn es zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Anzeigenpreise kommt. Die Preisänderung wird dem unternehmerischen Kunden in diesem Fall schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der unternehmerische Kunde kann bei einer erheblichen Preissteigerung, die deutlich stärker ist als der Anstieg der Lebenshaltungskosten, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären. Soweit er dieses Recht nicht ausübt und die Leistung von AEROMARKT nach der Preisänderung weiter in Anspruch nimmt, wird die Preisänderung für die Kunden verbindlich.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen, wie in den Mediataten näher bezeichnet, ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassenden Änderungen sowie für Fehler infolge undeutlicher Niederschrift übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der im Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung (Korrektur) dargestellten Anzeige.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen.

Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und nur für Formatanzeigen geliefert. Keine Korrekturabzüge für Kleinanzeigen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB, sowie die Einziehungskosten berechnet. Hierbei werden 5,00 Euro pro Mahnung bzw. Zahlungserinnerung von dem Verlag in Rechnung gestellt. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Insolvenz und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
13. Der Verlag liefert mit der Rechnung bei Formatanzeigen ein separates Belegexemplar der jeweiligen Nummer, in der die Anzeige des Auftraggebers erschienen ist. Bei Kleinanzeigen gilt als Beleg nur der Ausriss der Anzeige, es erfolgt in diesem Fall kein Versand eines vollständigen Belegexemplars.
14. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen von Anzeigen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
15. Ein Auflagenrückstand ist nur dann vom Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe ausdrücklich und schriftlich zugesichert ist und diese um mehr als 30 % sinkt.

Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der zugesicherten Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Anzeige die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Zuschriften auf Chiffreanzeigen werden sofort nach Eingang weitergeleitet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag verpflichtet.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greven, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Für die rechtliche Unbedenklichkeit der Anzeige haftet der Auftraggeber.
- b) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- c) Nachlässe gemäß Punkt 3 sind rein firmen- und werbeträgerbezogen; sie gelten nur für Inserate des gleichen Auftraggebers.